

Vernehmlassungen
Abänderung des Energieeffizienzgesetzes Mindestvergütung auf PV-Strom

01.01.05
01.01.05

Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG): Stellungnahme

E 513

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2022 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Einführung einer Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaik zur Kenntnis genommen und die Gemeinden ersucht, bis spätestens 22. April 2022 (erstreckt auf 31. Mai 2022) ihre Stellungnahmen abzugeben oder allenfalls mitzuteilen, dass sie darauf verzichten.

Die im Energieeffizienzgesetz enthaltene feste Einspeisevergütung läuft Ende 2022 aus. Die Energiestrategie 2030 sieht einen jährlichen Zubau von mindestens 5 MWp Photovoltaikleistung pro Jahr vor. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Regierung mit dem Vernehmlassungsbericht als zukünftiges Fördermodell eine Kombination aus der bewährten Investitionsförderung mit der Einführung einer neuen Mindestvergütung für eingespeisten Strom aus Photovoltaik vor. Mit einer einfachen und einheitlichen Mindestvergütung soll die nötige Investitionssicherheit (Risikominimierung) hergestellt sowie die Weiterbetriebskosten für bestehende Anlagen gedeckt werden. Ebenso sollen die Komplexität des bestehenden Fördermodells und der damit einhergehende administrative Aufwand sowohl für Antragsteller wie auch Behörden reduziert werden.

Weiters sollen beim Ersatz von Bestandsanlagen, die älter als 25 Jahre sind, neue Anlagen wieder im vollen Umfang, also inklusive Investitionsförderung, gefördert werden. Die Vorlage sieht zudem die Möglichkeit vor, die Mindestvergütung auf andere erneuerbare Stromerzeugungen wie Kleinwasserkraft, Biomasse oder Windenergie anzuwenden. Die Vernehmlassung enthält aktuell keine Vorschläge betreffend die Möglichkeit einer erneuten Förderung bei anderen Anlagen wie bspw. Heizungs- oder Gebäudehüllensanierungen nach dem Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Förderung.

Mit dem revidierten Fördersystem soll den heutigen Gegebenheiten Rechnung getragen und das bewährte Modell mit der ergänzenden Förderung durch die Gemeinden fortgeführt werden.

Der Vernehmlassungsbericht erwähnt die künftige grössere Bedeutung der Zwischenspeicherung von Strom in Batterien. Ein solches System berücksichtigt die absehbaren stündlichen Strompreise und den absehbaren Strombedarf. Betreiber von Photovoltaikanlagen können so ihren Eigenverbrauch und damit die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlage erhöhen. Eine wichtige Rolle werden in diesem Zusammenhang auch Elektroautos spielen, welche künftig vermehrt zeitlich abhängig vom PV-Stromertrag geladen werden oder sogar Strom aus der Batterie ins Netz einspeisen. Ein solches marktorientiertes Verhalten von Produzenten/Konsumenten im Sinne der Umwelt, und der Gesamteffizienz der Stromversorgungsinfrastruktur. Ein Fördermodell für Photovoltaik sollte so ausgestaltet sein, dass diese Marktorientierung belohnt wird.

Aus Sicht der Gemeinde Mauren sollte daher bereits heute auch die Zwischenspeicherung der erzeugten Energien beispielsweise in Batterien usw. eine entsprechende Förderung erfahren und die Gesetzesvorlage mit einem entsprechenden Passus ergänzt werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sollte eine erneute Förderung nach 25 Jahren nicht nur auf Photovoltaikanlagen beschränkt sein, sondern weitere Energiebereiche umfassen wie bspw. Heizungen

oder Gebäudehüllen. Auch hier sollte nach Ablauf von 25 Jahren wieder eine erneute Förderung möglich gemacht werden.

Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Mindestvergütung von 4 bis 8 Rp/kWh erscheint angesichts der aktuellen Strompreise als zu gering und soll daher generell auf mindestens 10 Rp/kWh angehoben werden.

Antrag

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EGG) wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme an die Regierung soll diese zudem aufgefordert werden, im Gesetzesentwurf

- a) einen Abschnitt betreffend die Förderung der Zwischenspeicherung von Energie (bspw. in Batterien usw.) zu ergänzen;
- b) die Mindestvergütung von 4 bis 8 Rp/kWh auf mindestens 10 Rp/kWh zu erhöhen; und
- c) analog zur erneuten Förderung von Photovoltaik nach Ablauf von 25 Jahren auch bei anderen bereits geförderten Anlagen und Massnahmen erneute Förderungen zu ermöglichen.

Beschluss

Gemäss Antrag a) bis c) einstimmig.

Gemeindevorsteherung